

## Rundschreiben Nr. 1/2022

1.	IRAP-Befreiung für Einzelunternehmen und Freiberufler .....	1
2.	Steuererleichterungen für Landwirte .....	1
3.	Steuerguthaben für betriebliche Investitionen .....	1
4.	„Sabatini Beihilfe“ .....	2
	Sonstige Neuerungen das Jahr 2022 betreffend .....	3

## STABILITÄTSGESETZ 2022

Das Stabilitätsgesetz 2022 („legge di bilancio 2022“) wurde verabschiedet und enthält eine Reihe von Neuerungen sowohl für den betrieblichen/freiberuflichen Bereich, als auch für Privatpersonen. Sie erhalten einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen im betrieblichen/freiberuflichen Bereich.

### 1. IRAP-Befreiung für Einzelunternehmen und Freiberufler

Einzelunternehmen und Freiberufler sind ab 2022 von der IRAP befreit.

### 2. Steuererleichterungen für Landwirte

Landwirtschaftliche Grundstücke von hauptberuflichen Landwirten bleiben für 2022 weiterhin gänzlich von der Einkommensteuer IRPEF befreit.

### 3. Steuerguthaben für betriebliche Investitionen

Das Steuerguthaben auf betriebliche Investitionen wurde auch für 2022 verlängert. Es wird zum einen für den Ankauf von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie für immaterielle Anlagegüter gewährt. Zudem wird das Guthaben auch für den Erwerb von speziellen technologischen, computergesteuerten, mit dem Produktionsablauf gekoppelten Anlagen (=Industrie 4.0) gewährt.

Das Steuerguthaben beträgt für Investitionen bis zum 31. Dezember 2022:

Prozentsatz des Steuerguthabens	Beschreibung der Investition
10%	Materielle Sachanlagen (bis zu einem Maximalbetrag von 2. Mio. €) und immaterielle Anlagegüter (bis zu einem Maximalbetrag von 1. Mio. €)

40%	spezielle technologische, computergesteuerte, mit dem Produktionsablauf gekoppelte Anlagen (bis zu einem Maximalbetrag von 2,5. Mio. €)
20%	spezielle technologische, computergesteuerte, mit dem Produktionsablauf gekoppelte Anlagen (ab einem Betrag von 2,5. Mio. € - 10 Mio. €)
10%	spezielle technologische, computergesteuerte, mit dem Produktionsablauf gekoppelte Anlagen (ab einem Betrag von 10. Mio. € - 20 Mio. €)
20%	immaterielle Investitionen zur Verbindung der speziellen technologischen, computergesteuerten Anlagen (bis zu einem Maximalbetrag von 1. Mio. €)

Sofern die Bestellung innerhalb 31. Dezember 2022 erfolgt und eine bestätigte Anzahlung von mindestens 20% geleistet wird, kann die Übergabe der Investitionsgüter erst innerhalb 30. Juni 2023 erfolgen.

Das Steuerguthaben

- kann im Jahr der Inbetriebnahme der Investition bzw. bei Investitionen im Bereich "Industrie 4.0" im Jahr der Vernetzung ausschließlich für die Kompensierung genutzt werden;
- kann für Unternehmen mit Erlösen bzw. Vergütungen bis zu 5 Millionen Euro, welche Investitionen in "normale" Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, in einem Jahr verwendet werden;
- wird bei speziellen technologischen Investitionen in 3 jährlichen Raten kompensiert.

**WICHTIG:** Um das Steuerguthaben nutzen zu können, muss auf der Rechnung ein ausdrücklicher Bezug auf die gesetzliche Bestimmung angeführt werden, z.B.:

„Förderungsfähige Investition laut Art. 1, Komma 44-45 des G. 234/2021“

“Bene agevolabile ai sensi dell’art. 1, c. 44-45 della L. 234/2021”

**Weisen Sie Ihren Lieferanten bitte ausdrücklich darauf hin!**

#### **4. „Sabatini Beihilfe“**

Die „Sabatini Beihilfe“ wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für die Abdeckung der Finanzierungskosten für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor.

Der entsprechende staatliche Zinsbeitrag wird je nach Höhe des Betrages in einer Einmal-Zahlung (unter €200.000.-) oder in Ratenzahlungen (über €200.000.-) entrichtet.

*Sollten Sie Investitionen ab 20.000.- € planen, dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung.*

## **Sonstige Neuerungen das Jahr 2022 betreffend**

### **Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen**

Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist auch für das Jahr 2022 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit.

Ärzte, Tierärzte, Apotheken, Psychotherapeuten, Krankenhäuser usw. welche zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind, dürfen keine elektronischen Rechnungen ausstellen.

### **Veränderung Gesetzlicher Zinssatz**

Der gesetzliche Zinssatz wurde ab 1. Januar 2022 von 0,01% auf 1,25% erhöht.

### **ENASARCO**

Der ENASARCO-Beitragssatz bleibt wie im Vorjahr bei 17,00%. Wie gehabt gehen 50% des Beitrages zu Lasten des Vertreters und 50% zu Lasten des Auftraggebers.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.